

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. W 33 „Wohnpark Luchwiesen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow hat am 04.11.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. W 33 „Wohnpark Luchwiesen“ nach § 10 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,3 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke der Gemarkung Beeskow, Flur 5 (Stand ALKIS 04/2024): Flurstücke 748, 751 (teilw.), 752, 758, 849, 856, 1019 (teilw.), 1021 (teilw.) und 1145.



Bild – Geltungsbereich Plangebiet

Der Bebauungsplan Nr. W 33 „Wohnpark Luchwiesen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

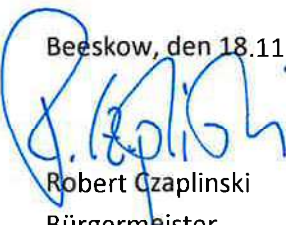
Nach Inkrafttreten der Planung wird diese zeitnah auf der Internetseite der Stadt Beeskow im „geoportal“ eingestellt. Bis dahin kann diese auf folgender Internetseite der Stadt Beeskow eingesehen werden:

<https://www.beeskow.de/stadtraum/planen-bauen/bauleitplanung/oeffentliche-auslegung/>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Beeskow, den 18.11.2025


Robert Czaplinski
Bürgermeister

